

auch - was wichtiger ist — bei Patrouillenfahrten. (Umgekehrt haben die Angehörigen der Streitkräfte der Sowjetunion das entsprechende Recht in bezug auf die Westsektoren der Stadt und machen seit einiger Zeit davon vermehrt Gebrauch.) Ferner dürfen die Flugzeuge mit Kennzeichen der westlichen Besatzungsmächte den Flugraum von ganz Berlin, also auch den Ostsektor überfliegen. Der Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, hat dazu erklärt, die DDR akzeptiere derartige Praktiken, die noch vorhanden seien (Neues Deutschland vom 25. 11. 1972), ohne auf die Gründe einzugehen.

- 86 6. Hinsichtlich der Westsektoren enthält das Viermächteabkommen vom 3. 9. 1971 im Teil II Bestimmungen, die sich ausschließlich auf diese beziehen. Die wichtigste ist die von der Sowjetunion geforderte Erklärung der Westmächte, »daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren, so wie bisher, kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden«. Damit scheint die Sowjetunion ihre frühere Rechtsbehauptung, ganz Berlin und damit auch die Westsektoren der Stadt lägen auf dem Gebiet der DDR, aufzugeben zu haben. Auch die Wendung von Westberlin als einer »besonderen politischen Einheit« wird nur noch selten gebraucht. Indessen bezeichnet die neueste Ausgabe des sowjetischen Nachschlagewerkes »Die Parteien der Welt« (Moskau, 1974) Berlin als »politisches Gebilde mit einem besonderen internationalen Status« (»DIE WELT« vom 21. 11. 1974). In diesem Kommentar zur DDR-Verfassung kann auf die Problematik dieses Aspekts des Berlin-Problems nicht eingegangen werden. Zur Entwicklung kann auf die Voraufgabe, im übrigen muß auf die umfangreiche Spezialliteratur verwiesen werden.

VI. Staatsflagge und Staatswappen

Literatur:

Jürgen Haack/Albert Rupprecht, Neue gesetzliche Regelung der Flaggenführung auf DDR-Schiffen, Seewirtschaft 1973, S. 787 - *Günter Hepper*, Zu einigen Grundproblemen des Flaggen- und Registerrechts, Seewirtschaft 1973, S. 954.

- 87 1. In der Verfassung von 1949 (Art. 2 Abs. 1) war festgelegt worden, daß die Farben der DDR schwarz-rot-gold sind. Bestimmungen über die Staatsflagge und das Staatswappen enthielt diese Verfassung nicht.
- 88 2. Mit Gesetz vom 26. 9. 1955⁵⁴ wurden das Staatswappen und die Staatsflagge festgelegt. Das Staatswappen wurde darin wie in Art. 1 Abs. 3 der Verfassung von 1968 beschrieben. Über die Staatsflagge hieß es in dem Gesetz, daß sie aus den Farben Schwarz-Rot-Gold besteht, die in drei gleich breiten Streifen horizontal angeordnet sind, wobei der schwarze Streifen der oberste ist.
- 89 3- Durch Gesetz vom 1. 10. 1959⁵⁵ wurde bestimmt, daß die Staatsflagge auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen trägt. § 2 Abs. 4 des Gesetzes erhielt die Fassung:

⁵⁴ Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. 9. 1955 (GBl. I S. 705). Die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben regelte die Anordnung vom 28. 9. 1955 (GBl. I S. 707).

⁵⁵ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 691).